

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim
(Kostenersatzsatzung)
(1.1.2)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	R 1526
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.11.2023
	Bekanntmachung:	09.12.2023
	Inkrafttreten:	01.01.2024
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231 39-1251	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim im Sinne von § 2 FwG und § 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim (FwS).

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem FwG nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Pforzheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 FwG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw), sowie nach den Maßgaben dieser Satzung, Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 FwG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Für die Berechnung gilt:
1. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 30 Minuten. Bei Nachteinsätzen (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden je eingesetzter ehrenamtlicher Kraft und Alarmierung einmalig 12,00 € gemäß dem Auslagenersatz nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pforzheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung, FwES) erhoben.
 2. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.
- (6) Daneben kann Ersatz erlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des FwG,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasseter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim (Kostenersatzsatzung) vom 1. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage zur Kostenersatzsatzung

Kostenverzeichnis

1. Einsatzkräfte (Stundensätze je Person)
 - 1.1 Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst 60 Euro
 - 1.2 Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst 84 Euro
 - 1.3 Feuerwehrangehörige/r im höheren Dienst 113 Euro
 - 1.4 Feuerwehrangehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr 20 Euro

2. Feuerwehrfahrzeuge (Stundensätze je Fahrzeug)
 - 2.1 Fahrzeuge nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr
Für die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 genannten Fahrzeuge gelten die Stundensätze dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.
 - 2.2 Fahrzeuge außerhalb der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr
 - Feuerwehr-Bus 54 Euro
 - Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6 135 Euro
 - Rüstwagen - RW1 51 Euro
 - Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz 161 Euro
 - Gerätewagen Wasserrettung 51 Euro
 - Gerätewagen Mess 54 Euro
 - Feuerwehrran 50t - FwK50 226 Euro
 - LKW Dekon P 54 Euro
 - Kleineinsatzfahrzeug - KEF 51 Euro
 - Abrollbehälter-Pritsche 6 Euro
 - Abrollbehälter-Wasser 11 Euro
 - Abrollbehälter-Wasser/Schaum 27 Euro
 - Abrollbehälter Sonderlöschmittel 83 Euro
 - Abrollbehälter-Moges 176 Euro
 - Abrollbehälter-Rüst 89 Euro

3. Sonstiges
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 des FwG und § 4 Absatz 6 der Kostenersatzsatzung festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.